

Reunionsadresse von Trier, der Hauptstadt des Saardepartements (2./12.4.1798)

Bürger Gesetzgeber! Das Vollziehungsdirektorium¹ hat gerade durch seinen Erlaß vom 14. Brumaire² dem Land zwischen Maas und Rhein sowie zwischen Rhein und Mosel eine Organisation gegeben, die auf der des Inneren der Republik beruht. Schon sind die Zentral-³ und Munizipalverwaltungen⁴ hier installiert; ihre Einsetzung hat uns besonders gezeigt, wie sehr die französische Verwaltungsform im Einklang mit den Gesetzen der Gerechtigkeit steht und wie sehr ihr Ergebnis dem Volk, den wahren Freunden der Freiheit, zur Billigung vorgelegt werden muß. Durchdrungen von diesen Wahrheiten glauben wir, daß unsere Vereinigung mit Frankreich Glück und Wohlsein für unser Land herbeiführen werde.

Mit dem französischen Volk vereinigt zu sein, die Wohltaten seiner Konstitution⁵ und das Glück, das sie ihm zusichert, zu genießen das sind die Wünsche, die wir hegen. Wir mußten schon bedauern, daß wir nicht- wie andere Departements- die Möglichkeit hatten, Urversammlungen abzuhalten;⁶ denn sie hätten uns Gelegenheit gegeben, Ihnen unsere aufrichtige Liebe zur Freiheit zu beweisen. Doch versichern wir Ihnen, daß unsere Sehnsucht als Einzelne nicht weniger brennend ist. Beeilen Sie sich also, Bürger Stellvertreter, unser Glück vollkommen zu machen, indem Sie uns mit der Republik vereinigen. Unsere Liebe zur Freiheit, unsere Ergebenheit für die Konstitution des Jahres III⁷ die Reinheit unserer Absichten machen uns dieser Wohltat würdig. Durchdrungen von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Weisheit, die Ihren Entscheidungen stets eigen sind, hoffen wir, daß Sie unsere Bitte günstig aufnehmen werden.

(es folgen 837 Unterschriften)

Quelle: Original in den Archives Nationales Paris/ série F1 cIII 2, Sarre. Hier übersetzt nach Hansen, Bd. IV, Nr. 126, S. 763 f.

Die Stadt Trier hatte 1798 bei 8979 Einwohnern etwa 1800 „Stimmfähige“ Bürger.

In: Klapheck/Dumont: „Als die Revolution an den Rhein kam: Die Mainzer Republik 1792/93. Jakobiner – Franzosen – Cisleithanen.“; Verlag der Rhein Hessischen Druckwerkstädte: Mainz, 1994, S. 147-148.

¹ Die französische Regierung, das 1795 geschaffene „Dirétoire exécutif“

² Am 4.11.1797 hatte Paris die Ausdehnung des französischen Verwaltungssystems auf das ganze linke Rheinufer angeündigt.

³ Jedes französische Département wurde seit 1795 von einer fünfköpfigen „Administration centrale“ geleitet.

⁴ Die „Administration municipale“ war die aus den Ortsvorstehern gebildete Verwaltung eines Kantons..

⁵ Verwaltung

⁶ In diesen Versammlungen wurde, (allerdings nur von den „Aktiv-Bürgern“) im Inneren Frankreichs die Beamten gewählt.

⁷ Die französische Verfassung vom 23.9.1795.